

Bezirksamt Heepen, 16.02.2023, 3726  
162.1 – Stadtbezirksmanagement

### Außerschulische Nutzung von Schulaußenanlagen durch Dritte

(BV Stieghorst, 24.11.2022, TOP 9, und 26.01.2023, TOP 5.2)

In der letzten Sitzung hat die Bezirksvertretung Stieghorst die 2. Lesung der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksachen-Nr. 4325/2020-2025/1) beschlossen, damit noch offene Fragen geklärt werden können.

Die SPD-Fraktion hat folgende **Fragen** gestellt:

1. Gibt es zwingende rechtliche Vorgaben (EU-, Landes-/Bundesrecht und Ortsrecht) hinsichtlich grundsätzlicher Benutzungs- und Öffnungsmöglichkeiten (für Wochen(end)tags-, Alters- und Uhrzeitbeschränkungen)? Falls ja, welche sind das?
2. Wie viele Fälle von Lärm/Ruhestörungen gab es innerhalb der letzten 5 Jahre an den Grundschulen im Stadtgebiet Stieghorst (bitte aufgeteilt nach Jahren, Schulen und Verfahrensständen (laufend, Klagen, Ordnungswidrigkeitsverfahren, etc.))?

Dazu hat das Amt für Schule folgende **Antworten** gegeben:

#### **Antwort zu 1:**

Es gibt nur bundesrechtliche Vorgaben im Bundesimmissionsschutzgesetz. Diese sind ausführlich in der Vorlage ab Seite 5 dargestellt. Darüber hinaus ist die beschriebene Rechtsprechung zu berücksichtigen.

#### **Antwort zu 2:**

An der **Osningschule** gab es in den letzten 5 Jahren Beschwerden über Lärmbelästigung durch zwei Anwohner ohne anwaltliche Vertretung. Die Anwohner schilderten die Nutzung der Schulaußenanlage durch ältere Personengruppen (insbesondere des Basketballkorbs) sowie die Nutzung außerhalb der festgesetzten Nutzungszeiten. Der Schulträger hat seit 2018 unterschiedliche Maßnahmen (Ortstermine mit den Beschwerdeführern, Bestreifung, Absenkung des Basketballkorbes zur Attraktivitätsminderung für Jugendliche, Abbinden des Basketballkorbes in Ferienzeiten) ergriffen, um die Nutzung der Schulaußenanlage für unbefugte Dritte weniger attraktiv zu machen.

Die Schulleitung teilte mit, dass sie seit längerem keine Beschwerden mehr erhalten hat. Auch beim Amt für Schule ist im Jahr 2022 keine Beschwerde seitens der Beschwerdeführer eingegangen. Zu einer juristischen Auseinandersetzung kam es in keinem der beiden Fälle.

Zeitlich sind die Beschwerden schwer zu verorten, da sie sich zum Teil über Jahre gezogen haben. Der eine Fall kann jedoch im Jahr 2018 verortet werden, der andere ist sogar noch älter, allerdings wieder im Frühjahr 2021 durch erneute und regelmäßige Beschwerde des Anwohners relevanter geworden.

Für die **GS Hillegossen** konnte der Schulleiter keine genaue Anzahl an Vorkommnissen benennen. Nachbarn riefen immer wieder mal die Polizei / das Ordnungsamt, da es Lärmbelästigungen gab. Dem Schulträger sind keine Anwohnerbeschwerden bekannt. An der GS Hillegossen gibt es die Besonderheit, dass ein öffentlicher Weg durch den Schulhof führt.

Für die **GS Ubbedissen** konnte der Schulleiter ebenfalls keine genaue Anzahl an Beschwerden benennen. Er hat im vergangenen Herbst Kontakt zu einer Nachbarin gehabt, die sich über Ruhestörungen beschwert hat. Über diese Ruhestörung hat er auch die Bezirksvertretung informiert.

In den Wintermonaten ist die Lage insgesamt eher ruhig. Frühjahr bis Herbst allerdings wird das Schulgelände (sowie der Lehrerparkplatz) insbesondere an den Wochenenden sowie vor Feiertagen als Aufenthalts- und Feierort aufgesucht. Daraus resultiert Ruhestörung (lautes Grölen).

Beim Schulträger sind keine Anwohnerbeschwerden für die GS Ubbedissen dokumentiert.

Dem Schulleiter der **Stieghorstschule** sind keine Anwohnerbeschwerden bekannt. Auch beim Schulträger liegen keine Anwohnerbeschwerden vor.

Für die **Friedrich-Wilhelm-Murnau Gesamtschule** sind auch keine Anwohnerbeschwerden bekannt.

An keiner der Schulen gibt es Anwohnerbeschwerden durch anwaltliche Vertretung oder gerichtliche Auseinandersetzungen.